

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

² Die Beurteilung betrifft die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft. Sie ist periodisch vorzunehmen.

³ Die Untersuchung und Beurteilung der agrarpolitischen Massnahmen durch öffentliche Forschungsinstitutionen und durch Dritte wird im Rahmen der bewilligten Kredite abgegolten.

Art. 2 Untersuchungsbereiche und -grundlagen

¹ Untersucht werden:

- a. der Agrarsektor insgesamt;
- b. repräsentative Referenzbetriebe;
- c. die Regionen;
- d. die agrarpolitischen Massnahmen.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:

- a. die landwirtschaftliche Gesamtrechnung;
- b. ökologische und soziale Indikatoren;
- c. die Buchhaltungsdaten einer Stichprobe repräsentativer Landwirtschaftsbetriebe;
- d. Verwaltungsdaten;
- e. Erhebungen und Umfragen;

AS 1999 462

¹ SR 910.1

- f. Simulationen und theoretische Berechnungen;
- g. wissenschaftliche Untersuchungen.

³ Es zieht die Evaluationen der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten herbei. Es kann die Dienste anderer Bundesstellen oder privater Organisationen in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt: Beurteilung der wirtschaftlichen Lage

Art. 3 Agrarsektor

Das Bundesamt stützt sich für die wirtschaftliche Beurteilung des Agrarsektors hauptsächlich auf die landwirtschaftliche Gesamtrechnung.

Art. 4 Referenzbetriebe

¹ Das Bundesamt verwendet für die Untersuchung der Referenzbetriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

² Dazu:

- a. nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor;
- b. analysiert es die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.

Art. 5 Bestimmung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes

¹ Der für die Untersuchung massgebliche landwirtschaftliche Arbeitsverdienst wird auf der Grundlage des von einer vollzeitlich in der Landwirtschaft beschäftigten Person erwirtschafteten Verdiensts berechnet. Teilzeitlich in der Landwirtschaft beschäftigte Personen werden im Verhältnis zur von ihnen auf dem Betrieb verrichteten Arbeit gezählt (Basis: 280 Arbeitstage). Eine Person kann nicht mehr als einer Arbeitseinheit entsprechen.

² Der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst entspricht dem landwirtschaftlichen Einkommen abzüglich eines bestimmten Zinses für das eingesetzte Eigenkapital. Angewandt wird der mittlere Zinssatz für Bundesobligationen.

Art. 6 Vergleichseinkommen

¹ Das Vergleichseinkommen wird auf der Grundlage der vom Bundesamt für Statistik alle zwei Jahre durchgeführten Lohnstrukturerhebung und der Entwicklung des Lohnindexes berechnet.

² SR 431.012.1

² Das Vergleichseinkommen entspricht dem Zentralwert der Löhne aller im Sekundär- und Tertiärsektor beschäftigten Angestellten. Es umfasst den standardisierten Jahresbruttolohn sowie besondere Vergütungen und den 13. Monatslohn.

³ Die Löhne von Teilzeitangestellten werden in Jahreseinkommen für eine Vollzeitangestellten umgerechnet.

Art. 7 Regionale Beurteilung

¹ Die wirtschaftliche Beurteilung der Landwirtschaft erfolgt auch regionsweise.

² Die zu Grunde gelegten Regionen entsprechen den in der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ definierten Zonen oder Zonengruppen.

3. Abschnitt: Beurteilung nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten

Art. 8 Umweltleistungen und Auswirkungen auf die Umwelt

¹ Das Bundesamt beurteilt periodisch die Entwicklung der ökologischen Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe, auch im Tierschutzbereich, und die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürlichen Lebensgrundlagen.

² Es beurteilt anhand von gesamtschweizerischen, regionalen und betriebsbezogenen Ökoindikatoren die quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Agrarpolitik. Diese Indikatoren sind mit den internationalen Normen vergleichbar.

Art. 9 Agroökologische Indikatoren

¹ Das Bundesamt stützt sich für die ökologische Beurteilung auf folgende Indikatoren:

- a. Stoff- und Energieumsatz;
- b. Emissionen umweltschädigender Stoffe;
- c. Ertragsfähigkeit der Böden;
- d. biologische Vielfalt;
- e. Nutztierhaltung.

² Das Bundesamt erarbeitet die Indikatoren zusammen mit anderen Bundesstellen, den interessierten Kreisen und anderen Institutionen.

Art. 10 Beurteilung der sozialen Lage

¹ Das Bundesamt beurteilt die Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen und der sozialen Bedingungen in der Landwirtschaft namentlich im Hinblick auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben.

³ SR 912.1

² Es verfolgt und beurteilt die Entwicklung entsprechender Indikatoren.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 11

¹ Das Bundesamt erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Resultate der Beurteilung der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

² Es sind auch gesonderte Veröffentlichungen über die verschiedenen Beurteilungsbereiche möglich.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.